



**Rechtsverordnung des Landratsamts Göppingen
über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen zur
Aufnahme und Unterbringung in Aufnahme- und
Eingliederungsangelegenheiten
(Aufnahme- und Eingliederungs-Gebührenverordnung)**

Es wird verordnet auf Grund von:

1. § 7 Abs. 10 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 11. März 2004 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14.12.2004 (GBl. S. 895),
2. § 10 Abs. 7 Eingliederungsgesetz (EglG) vom 22. August 2000 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14.12.2004 (GBl. S. 895),
3. § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895).

§ 1

(1) Für die Nutzung der Einrichtungen nach § 6 Abs.1 Satz 1 FlüAG und § 9 Abs. 1 Satz 1 EglG werden Gebühren nach dieser Verordnung erhoben.

(2) Eine Gebührenpflicht besteht für

1. die Unterbringung und
2. die Überlassung von Garagen und Pkw-Stellplätzen.

(3) Personen, auf die das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Anwendung findet, sowie ihre ausländischen Ehegatten und minderjährigen Kindern unterliegen nicht der Gebührenpflicht nach Absatz 2 Nr.1. Dies gilt nicht für Leistungsberechtigte, die Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten.

(4) Für die pauschale Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 7 Abs. 1 Satz 3, Halbsatz 2 AsylbLG werden die in § 2 genannten Beträge festgesetzt. § 5 gilt entsprechend.

§ 2

(1) Für Personen im Sinne des § 3 FlüAG und des § 6 EglG betragen die Gebühren für die Unterbringung monatlich

1. für Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres je 170 Euro

2. für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis Vollendung des 16. Lebensjahres sowie für Kinder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn sie sich noch in Schulausbildung befinden, je 85 Euro.

(2) Der Höchstbetrag der Gebühren nach Absatz 1 (Familiengebühr) beträgt

1. für Paare mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 510 Euro
2. für Alleinerziehende mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Absatz 1 Nr.2
340 Euro.

§ 3

Die Gebühren für das Abstellen von Kraftfahrzeugen betragen monatlich

1. bei Nutzung einer Garage 30 Euro.
2. bei Nutzung eines Pkw-Stellplatzes 10 Euro.

§ 4

Schuldner der Gebühren sind

1. die unmittelbar nutzende Person,
2. bei Minderjährigen auch die Personensorgeberechtigten.

Ehepaare, Eltern, Alleinerziehende und ihre Kinder im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 haften als Gesamtschuldner.

§ 5

(1) Die Unterbringungsdauer beginnt mit dem erstmaligen Einzug in eine Einrichtung. Für die Bemessung der Familiengebühr ist der Einzug der zuerst unterbrachten volljährigen Person maßgebend. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei Einrichtungs- und Unterkunftswechsel.

(2) Soweit sich im Einzelfall die Bemessungsgrundlage für die Gebührenhöhe ändert, ist der neue Betrag von dem Kalendermonat an zu erheben, zu dessen Beginn die Voraussetzungen für eine Änderung erfüllt sind.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht am Tag des Einzugs, im Fall des § 3 am Tag der Überlassung. Sie endet am Tag des Auszugs. Bei einem vom Aufnahme- und Eingliederungsamt veranlassten Einrichtungs- oder Unterkunftswechsels entsteht sie am Tag des Wechsels nur einmal. Bei vorübergehender Abwesenheit bleibt sie bestehen, solange in der Einrichtung ein Platz freigehalten wird.

(4) Die Gebührenbeträge sind je nach Kalendermonat zu entrichten. Sie werden am letzten Kalendertag des Monats fällig. Abweichend hiervon werden sie im Falle des Auszugs am letzten Werktag vor dem Auszug fällig.

(5) Bei der Berechnung anteiliger Gebührenbeträge ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrags zu erheben.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft

Göppingen, den 16.11.2006

Franz Weber
Landrat